

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 8. 2. 2023

Nummer 5

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Bek. 30. 1. 2023, Erlöschen des Amtes und Abwicklung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ObVI) ...	99
C. Finanzministerium	
Bek. 29. 12. 2022, Satzung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig	99
Bek. 29. 12. 2022, Satzung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig	99
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung	
Bek. 25. 1. 2023, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2024 —	100
Erl. 1. 2. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von intermodalen Logistikknoten zur Stärkung von KMU der Logistik- und Transportwirtschaft 93300	101
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Bek. 10. 1. 2023, Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der ersten Teilbaugenehmigung für Rodungs- und Bodenaustauscharbeiten für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Transportbereitstellungshalle für radioaktive Abfälle und Reststoffe am Standort Grohnde	106
Erl. 23. 1. 2023, Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 5 NVwKostG; Gebühren für Amtshandlungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach dem GenTG und den zur Durchführung des GenTG erlassenen Rechtsvorschriften; Tarifnummer 37 des Kostentarifs der Anlage zu § 1 Abs. 1 ALLGO	106
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 25. 1. 2023, Anerkennung der „PICUS Stiftung“	107
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 2. 1. 2023, Anerkennung der „Chahabadi-Stiftung“ ..	107
Bek. 4. 1. 2023, Anerkennung der „Elke und Michael Hundertmark Stiftung“	107
Bek. 4. 1. 2023, Anerkennung der „GETEC Stiftung“	107
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Bek. 5. 8. 2021, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Links der Weser im Kirchenkreis Nienburg	108
Bek. 16. 9. 2022, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Oerel-Hipstedt-Iselersheim-Oese	108
Bek. 16. 9. 2022, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Schinkel-Widukindland	108
Bek. 14. 10. 2022, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes in Uelzen	108
Bek. 18. 10. 2022, Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde An der Ee	109
Bek. 28. 10. 2022, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Winsen (Luhe)	109
Bek. 17. 11. 2022, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Südliches Osnabrücker Land	109
Bek. 22. 11. 2022, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Sulinger Land	109
Bek. 7. 12. 2022, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Langreder	110
Bek. 7. 12. 2022, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christus und Frieden in Göttingen	110
Bek. 7. 12. 2022, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dahlenburg und Nahrendorf ..	110
Bek. 7. 12. 2022, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dedensen und Gümmer	111
Bek. 7. 12. 2022, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Graste-Netze, Lamspringe und Neuhof	111
Bek. 7. 12. 2022, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hilligsfeld-Rohrsen und Paul Gerhardt in Hameln	111
Bek. 7. 12. 2022, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Himstedt, Nettlingen und Söhlde	111
Bek. 9. 12. 2022, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hattendorf und Kathrinshagen-Rolfshagen sowie Grenzänderung mit der Kirchengemeinde Segelhorst	112
Bek. 20. 12. 2022, Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Engerhufe/Forlitz-Blaukirchen/Wiegholdsbur	112
Bek. 20. 12. 2022, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Lukas-Nordstadt in Wolfsburg	112
Bek. 20. 12. 2022, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Oberharz	112
Bek. 20. 12. 2022, Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Stade um die Kirchengemeinde Himmelpforten	113
Bek. 20. 12. 2022, Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Göttingen und Münden	113
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
VO 13. 9. 2022, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornum in Königslutter und Lauingen in Königslutter zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bornum-Lauingen in Königslutter in der Propstei Königslutter	114
VO 13. 9. 2022, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Glentorf in Königslutter, Scheppau in Königslutter, Boimstorf in Königslutter, Rotenkamp in Königslutter und Rieseberg in Königslutter zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter in der Propstei Königslutter	114
VO 13. 9. 2022, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Maria Lelm in Königslutter und St. Georg in Warberg zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm in der Propstei Königslutter	115
VO 13. 9. 2022, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Süpplingenburg und St. Lambertus Süpplingen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Süpplingen-Süpplingenburg in der Propstei Königslutter	115
VO 12. 10. 2022, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstöckheim-Ohlendorf und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Beinum in Salzgitter zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad	116

<p>VO 12. 10. 2022, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Auferstehungskirche Braunschweig, St. Jakobi in Braunschweig und St. Martini in Braunschweig und zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Braunschweig-West in der Propstei Braunschweig</p> <p>VO 12. 10. 2022, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter, Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit Salzgitter-Bad, Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad, Kirchengemeinde St. Mariae-Jakobi Salzgitter-Bad und Kirchengemeinde Salzgitter-Groß Mahner zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad in der Propstei Salzgitter-Bad</p> <p>VO 12. 10. 2022, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kreuzkirche Alt Lehdorf in Braunschweig, St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig, St. Marien Lamme und Wichern Braunschweig Lehdorf-Kanzlerfeld zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig in der Propstei Braunschweig</p> <p>VO 12. 10. 2022, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Lobmactersen, St. Nikolai Barum in Salzgitter und St. Petri Heerte in Salzgitter zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barum-Heerte-Lobmactersen in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad</p> <p>VO 12. 10. 2022, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas zu Salzgitter-Lebenstedt und St. Lukas Salzgitter-Lebenstedt zur Evangelisch-lutherischen Andreas-Lukas Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt</p>	<p>116</p> <p>117</p> <p>118</p> <p>119</p> <p>119</p>	<p>VO 12. 10. 2022, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Sonnenberg in Vechelde und St. Martini-St. Nikolai-St. Urban in Vechelde zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Petrus in Vechelde in der Propstei Vechelde</p> <p>Landeswahlleiterin</p> <p>Bek. 25. 1. 2023, Feststellung eines Sitzübergangs im 20. Deutschen Bundestag</p> <p>Bek. 25. 1. 2023, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag</p> <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p> <p>Bek. 25. 1. 2023, Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 212</p> <p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</p> <p>Bek. 23. 1. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH)</p> <p>Bek. 24. 1. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Salzgitter)</p> <p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</p> <p>Bek. 23. 1. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisenbank Ems-Vechte eG, Klein Berßen)</p> <p>Bek. 23. 1. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Rothkötter MFW GmbH & Co. KG, Meppen)</p> <p>Stellenausschreibung</p>	<p>120</p> <p>121</p> <p>121</p> <p>121</p> <p>121</p> <p>123</p> <p>124</p> <p>125</p> <p>125</p> <p>126</p>
---	--	--	---

B. Ministerium für Inneres und Sport**Erlöschen des Amtes und Abwicklung von
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI)****Bek. d. MI v. 30. 1. 2023 — 44-23031-000-04 —****Bezug:** RdErl. d. MI v. 22. 2. 2022 (Nds. MBl. S. 478)
— VORIS 21160 —

Gemäß Nummer 11.5.1 des Bezugserlasses wird bekannt gemacht:

1. Der ÖbVI Hartmut Gude mit Amtssitz in Rosdorf ist am 23. 12. 2022 verstorben.
2. Mit Wirkung vom 26. 1. 2023 ist der ÖbVI Christian Rink zur Abwicklung des Amtes des ÖbVI Hartmut Gude bestellt worden.
3. Die Bestellung des ÖbVI Helmut Wegener zur Abwicklung des Amtes des ÖbVI Wilke Lübke ist am 12. 1. 2023 mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

4. Die Bestellung des ÖbVI Ewald Stroot zur Abwicklung des Amtes des ÖbVI Joachim Stein ist am 30. 1. 2023 mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.
5. Die Bestellung des ÖbVI Mike Streif zur Abwicklung des Amtes des ÖbVI Manfred Brunemann ist am 30. 1. 2023 mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 99

C. Finanzministerium**Satzung der
Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig****Bek. d. MF v. 29. 12. 2022 — 45-10600/03/01 —****Bezug:** Bek. v. 21. 12. 2021 (Nds. MBl. 2022 S. 49)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig hat am 8. 12. 2022 die nachstehende Änderung der §§ 8, 10 und 16 der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung wurde vom MF durch Erl. vom 29. 12. 2022 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 99

Anlage

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Buchstabe e wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „die“ werden die Wörter „Empfehlung zur“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Bei Beschlüssen der Trägerversammlung zu § 8 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 NöVersG wirkt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 10 Absatz 6 Buchstabe d, f, h, j der Satzung mit.“
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„Der Aufsichtsrat erteilt unverzüglich nach Beschlussfassung der Trägerversammlung gemäß § 10 Absatz 6 e) dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss.“
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
2. § 10 Absatz 6 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„die Bestellung der Abschlussprüfer auf Empfehlung durch den Aufsichtsrat,“
3. § 16 erhält folgende Fassung:
„Die Satzung tritt in dieser geänderten Fassung am 1. Januar 2023 in Kraft und ändert die Fassung vom 9. Dezember 2021.“

**Satzung der
Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig****Bek. d. MF v. 29. 12. 2022 — 45-10600/03/01 —****Bezug:** Bek. v. 21. 12. 2021 (Nds. MBl. 2022 S. 52)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig hat am 8. 12. 2022 die nachstehende Änderung der §§ 8, 10 und 19 der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung wurde vom MF durch Erl. vom 29. 12. 2022 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 99

Anlage

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Buchstabe e wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „die“ werden die Wörter „Empfehlung zur“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Bei Beschlüssen der Trägerversammlung zu § 8 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 NöVersG wirkt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 10 Absatz 6 Buchstabe d, f, h, j der Satzung mit.“
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„Der Aufsichtsrat erteilt unverzüglich nach Beschlussfassung der Trägerversammlung gemäß § 10 Absatz 6 e) dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss.“
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
2. § 10 Absatz 6 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„die Bestellung der Abschlussprüfer auf Empfehlung durch den Aufsichtsrat,“
3. § 19 erhält folgende Fassung:
„Die Satzung tritt in dieser geänderten Fassung am 1. Januar 2023 in Kraft und ändert die Fassung vom 9. Dezember 2021.“

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2024 —

Bek. d. MW v. 25. 1. 2023 — 61.11-21205.1.24.1 —

Bezug: RdErl. v. 14. 12. 2022 (Nds. MBl. S. 1722)
— VORIS 21075 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. den Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des GG zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung) des jeweiligen Jahres gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —) (Bezugserlass).

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Erneuerungsaufwands und des Erneuerungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV Städtebauförderung liegt noch nicht vor. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2024 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Für die mit dem Programmjahr 2019 ausgelaufenen Programme Soziale Stadt, Stadtumbau, Aktive Stadt- und Ortskernzentren, Städtebaulicher Denkmalschutz, Kleinere Städte und Gemeinden sowie Zukunft Stadtgrün können Anmeldungen zur Fortschreibung, die auf die Bereitstellung weiterer Fördermittel abzielen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Anmeldungen zur Fortschreibung der Gesamtmaßnahmen der ausgelaufenen Programme (Meldung von zweckgebundenen Einnahmen zur Erhöhung des Kostenrahmens und sog. „0-Meldungen“) sind jedoch weiterhin bis zum förderungsrechtlichen Abschluss der jeweiligen Gesamtmaßnahme vorzulegen.

Die Anmeldungen für das Programmjahr 2024 sind in elektronischer Form per E-Mail (PDF-Format) **bis zum 1. 6. 2023** beim jeweils örtlich zuständigen ArL einzureichen (poststelle@arl-bs.niedersachsen.de, poststelle@arl-lg.niedersachsen.de, poststelle@arl-lw.niedersachsen.de, poststelle@arl-we.niedersachsen.de).

1. Erläuterungen

Die Städtebauförderung gliedert sich in folgende Programme:

- a) Lebendige Zentren — Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne

Über das Programm werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, zur Profilierung und Standortaufwertung sowie zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt gefördert. Zudem wird die Durchführung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen zur umfangreichen Sicherung und Erhaltung vor allem historischer Stadtkerne mit denkmalwerter und baukulturell wertvoller Bausubstanz gefördert. Ziel

ist die Entwicklung zu attraktiven, multifunktionalen und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

- b) Sozialer Zusammenhalt — Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten

Über das Programm werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem Entwicklungsbedarf gefördert. Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen vor erheblichen sozialen Herausforderungen stehen. Damit soll ein Beitrag zum Abbau sozialräumlicher Benachteiligungen, zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den Stadt- und Ortsteilen geleistet werden.

- c) Wachstum und nachhaltige Erneuerung — Lebenswerte Quartiere gestalten

Über das Programm werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen der nachhaltigen Erneuerung zur Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten oder Strukturveränderungen betroffen sind, gefördert. Funktionsverluste liegen insbesondere auch dann vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist. Ziel ist, durch die frühzeitige Reaktion auf die städtebaulichen Auswirkungen der Strukturveränderungen das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern.

2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2024, Vordrucke für beizufügende Unterlagen sowie die R-StBauF stehen auf der Internetseite des MW (www.mw.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung. Mit der Anmeldung sind die in Nummer 7.1.2 R-StBauF aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

Hinweis:

Die „Elektronischen Begleitinformationen“ zum Städtebauförderungsprogramm 2024 werden für Fortsetzungsmaßnahmen zu gegebener Zeit vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen freigeschaltet. Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen der neu angemeldeten Maßnahmen ist nur im Fall einer Neuaufnahme in das Städtebauförderungsprogramm erforderlich und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten. Zu den in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommenen Gesamtmaßnahmen (Neu- und Fortsetzungsmaßnahmen) sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://stbauf.bund.de>) zu erfassen.

3. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden. Dazu gehören zudem gemäß § 171 e Abs. 6 BauGB Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderer Teile des Gemeindegebietes, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht.

An die
Kommunen
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von intermodalen Logistiknoten
zur Stärkung von KMU der Logistik- und
Transportwirtschaft**

Erl. d. MW v. 1. 2. 2023 — 40-30651/0606 —

— VORIS 93300 —

Bezug: RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und mit Mitteln des Landes Zuwendungen zur Modernisierung intermodaler Logistiknoten des Landes — genannt Güterverkehrszentren (GVZ) — und Binnenhäfen. Diese sollen aufgrund des starken Wachstums im Güterverkehr durch innovative Logistik- und Transportlösungen in die Lage versetzt werden, mehr Transporte bei weniger Verkehr zu ermöglichen.

Durch den Ausbau und die Weiterentwicklung der Logistiknoten sollen Voraussetzungen für Ansiedlungen und Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) geschaffen werden, die innovative Logistik- und Transportlösungen anbieten, z. B. intelligente Steuerung, digitales Transportmanagement durch künstliche Intelligenz oder digitale Prozesse zur optimalen Auslastung der Infra- oder Suprastruktur.

Die innovativen Logistik- und Transportlösungen dieser KMU sollen dazu beitragen, den zunehmenden Güterverkehr nachhaltiger, umweltfreundlicher und effizienter zu bewältigen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159; Nr. L 450 S. 158),
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74),
- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserlass —,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1; Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — im Folgenden: AGVO —,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie

„Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind

2.1.1 die infrastrukturelle Weiterentwicklung (Ausbau und verkehrliche Anbindung) der GVZ und Binnenhäfen (einschließlich Maßnahmen zur Vorbereitung und Bereitstellung von Flächen in GVZ) zur Ansiedlung und Stärkung wachsender innovativer KMU der Logistik- und Transportwirtschaft,

2.1.2 neue Umschlags- und Transporttechnologien sowie Logistikkonzepte in GVZ und Binnenhäfen zur effizienten Nutzung der Infra- und Suprastruktur.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

— bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die GVZ oder Binnenhäfen entwickeln und/oder betreiben,

— bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die GVZ oder Binnenhäfen entwickeln und/oder betreiben, Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, Forschungs- und Beratungseinrichtungen sowie landesweite oder regionale Logistiknetzwerke-/cluster.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO keine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt werden.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen. Für Vorhaben, die nicht auf der Grundlage der AGVO gefördert werden, gilt dies entsprechend.

Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen oder Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2021/1060). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind u. a.:

4.2.1 Vorhaben müssen sich aus den einschlägigen strategischen Entwicklungskonzepten des Landes (KV*)-/GVZ-Konzept oder Niedersächsisches Hafenkonzert) ergeben. In besonders begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung des programmverantwortlichen Ressorts auch Vorhaben an anderen Standorten umgesetzt werden. Voraussetzung hierfür sind standortbezogene Einzelgutachten.

4.2.2 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgelesen wird.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als richtlinienspezifische Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.3.1 zu den Fördergegenständen nach Nummer 2.1.1

- Beitrag zu einem nachhaltigen, umweltfreundlichen und effizienten Güterverkehr durch infrastrukturelle Modernisierung der GVZ und Binnenhäfen,
- Beitrag zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von wachsenden, innovativen KMU in GVZ oder Binnenhäfen,
- Anzahl von wachsenden innovativen KMU in GVZ oder Binnenhäfen, die neu angesiedelt oder gestärkt werden,
- Beitrag zu den Querschnittszielen;

4.3.2 zu den Fördergegenständen nach Nummer 2.1.2

- Beitrag zu einem nachhaltigen, umweltfreundlichen und effizienten Güterverkehr durch technologische Modernisierung oder durch Umsetzung neuer Logistikkonzepte in GVZ und Binnenhäfen,
- Beitrag zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von wachsenden, innovativen KMU in GVZ oder Binnenhäfen,
- Anzahl von wachsenden innovativen KMU in GVZ oder Binnenhäfen, die neu angesiedelt oder gestärkt werden,
- Beitrag zu den Querschnittszielen.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesem Erl. ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER bis zu 40 % und in der ÜR bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren EFRE-Interventionsatz genehmigen.

5.3 Vorhaben nach Nummer 2.1.1, die GVZ betreffen, werden auf Grundlage von Artikel 56 AGVO gefördert; gewidmete Infrastruktur ist von einer Förderung ausgeschlossen. Soweit die Vorhaben nach Nummer 2.1.1 Binnenhäfen betreffen, erfolgt die Förderung gemäß Artikel 56 c AGVO (Beihilfen für Binnenhäfen). Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO dabei eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumu-

lierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen der Artikel 56, 56 c AGVO. Alternativ, oder soweit die Voraussetzungen der AGVO nicht vorliegen, kann die Förderung von Vorhaben nach Nummer 2.1.1. auch auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgen (siehe hierzu Nummer 5.3 Abs. 2 Sätze 2 und 3).

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 erfolgt die Förderung nach der De-minimis-Verordnung. In diesem Fall müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

5.4 Bei Anwendung von Artikel 56 AGVO (siehe Nummer 5.3 Abs. 1 Sätze 1 und 3) bemisst sich der Zuwendungshöchstbetrag nach der Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn der Investition (Wirtschaftlichkeitslücke). Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen, Artikel 56 Abs. 6 AGVO.

Bei Anwendung von Artikel 56 c AGVO (siehe Nummer 5.3 Abs. 1 Sätze 2 und 3) bemisst sich der Zuwendungshöchstbetrag nach der Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und dem mit der Investition oder Ausbagerung erzielten Betriebsgewinn (Wirtschaftlichkeitslücke). Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen, Artikel 56 c Abs. 4 AGVO.

Bei Anwendung der De-minimis-Verordnung (siehe Nummer 5.3 Abs. 2 Sätze 2 und 3) gelten die dort in Artikel 3 Abs. 2 genannten Höchstbeträge.

5.5 Soweit Vorhaben Binnenhäfen betreffen

- darf die Beihilfeintensität (Förderquote) nicht mehr als 100 % der beihilfefähigen Ausgaben betragen und den in Artikel 4 Nr. 1 Buchst. f AGVO festgelegten Betrag nicht überschreiten, Artikel 56 c Abs. 5 AGVO,
- ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke (siehe Nummer 5.4 Abs. 2) bei Zuwendungen von nicht mehr als 2 Mio. EUR nicht erforderlich, sofern der Gesamtbetrag aus öffentlichen Mitteln maximal 80 % der Beihilfe beträgt, Artikel 56 c Abs. 8 AGVO.

5.6 Sofern die Gesamtausgaben eines Vorhabens nicht mehr als 200 000 EUR betragen, wird die Zuwendung als Pauschalbetrag gewährt. Bei AGVO-relevanten Vorhaben, die vereinfachte Kostenoptionen nutzen, müssen zwingend (zumindest teilweise) EU-Mittel eingesetzt werden. Die Ausgaben werden gemäß Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 als Gesamtpauschale gemäß Finanzierungsplan gewährt. Die Angemessenheit und die Notwendigkeit der Ausgaben gemäß Finanzierungsplan sind im Rahmen der Antragsbearbeitung zu prüfen. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Erreichung vorher definierter Meilensteine. Der Zuwendungserstempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Projektbeschreibung einen Meilensteinplan anzufertigen: Hierbei sind mindestens zwei und maximal vier Meilensteine festzulegen. Der letzte Meilenstein entspricht einem Abschlussbericht über das Vorhaben. Die Bewilligungsstelle setzt den Meilensteinplan nach erfolgter Plausibilisierung im Bewilligungsbescheid verbindlich fest. Die Realisierung der Meilensteine ist anhand qualitativer Nachweise zu belegen.

5.7 Folgende Ausgaben sind insbesondere zuwendungsfähig:

- Bauausgaben bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1,
- Bau- und Beschaffungsausgaben nach Nummer 2.1.2 betreffend technologische Maßnahmen,
- maßnahmenvorbereitende und -begleitende Planungs- und Baunebenausgaben (insbesondere für Architekten- und

*) Kombiniertes Verkehr.

Ingenieurleistungen, soweit sie für maßnahmenbezogene Planungen, Baubetreuungen und Bauleitungen anfallen) bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 und nach Nummer 2.1.2 betreffend technologische Maßnahmen,

- Ausgaben für Dienstleistungen bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 betreffend Logistikkonzepte.

5.8 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht förderfähig:

- Schuldzinsen,
- Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken,
- Personalausgaben,
- Umsatzsteuer, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist

5.9 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, die „Nachhaltige Entwicklung“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, das Pariser Klimaabkommen, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache Nummer 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Bei der Förderung von Infrastrukturen oder produktiven Investitionen ist im Bescheid ein Zweckbindungszeitraum festzulegen. Der Zweckbindungszeitraum beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit von Infrastrukturen oder produktive Investitionen entsprechend des Zweckbindungszwecks zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO sowie § 49 Abs. 3 VwVfG.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die

Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und im Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 1. 2. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47; Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegulungen. Für Regionalbeihilferegulungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Artikel 21 Abs. 2 Buchst. a AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-Equity-Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungs Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

8.2.2 Für De-minimis-Beihilferegulungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Qualitätskriterien zu Vorhaben nach 2.1.1

	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1. Richtlinien-spezifische fachliche Kriterien	40	70
<p>A) GVZ und Binnenhäfen sollen durch infrastrukturelle Maßnahmen aufgewertet werden, um wachsende, innovative KMU zu stärken und dadurch mehr Transporte bei weniger Verkehr zu ermöglichen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beitrag zu einem nachhaltigen, umweltfreundlichen und effizienten Güterverkehr durch infrastrukturelle Modernisierung der GVZ und Binnenhäfen <ul style="list-style-type: none"> — 40 P: Maßnahme trägt dazu bei, durch Ansiedlung oder Stärkung innovativer KMU den Güterverkehr auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Wasserstraße und Schiene zu verlagern oder den Güterverkehr erheblich effizienter zu gestalten — 30 P: Maßnahme trägt dazu bei, durch Ansiedlung oder Stärkung innovativer KMU den Güterverkehr effizienter zu gestalten — 0 P: Maßnahme trägt wenig zu einem nachhaltigen, umweltfreundlichen und effizienten Güterverkehr bei — Beitrag zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von wachsenden, innovativen KMU in GVZ oder Binnenhäfen <ul style="list-style-type: none"> — 15 P: Steigerung des Umsatzes/der Mitarbeiterzahl durch die Ausweitung vorhandener oder durch neue Geschäftsfelder — 10 P: Sicherung des Umsatzes/der Mitarbeiterzahl durch die Ausweitung vorhandener oder durch neue Geschäftsfelder — 0 P: Keine Steigerung oder Sicherung Umsatzes/der Mitarbeiterzahl 	40	15
<p>B) Qualität des Umsetzungs-konzeptes</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anzahl von wachsenden innovativen KMU in GVZ oder Binnenhäfen, die neu angesiedelt oder deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden <ul style="list-style-type: none"> — 15 P: Ansiedlung/Stärkung von mindestens zwei KMU — 5 P: Ansiedlung/Stärkung von einem KMU — 0 P: Keine Ansiedlung/Stärkung von KMU 		15
2. Querschnittsziele	20	30
<p>Beitrag des Zuwendungsempfängers und/oder der Maßnahme zu den Querschnittszielen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gleichstellung (Maßnahmen zur Gendergerechtigkeit) <ul style="list-style-type: none"> — 5 P: Der Zuwendungsempfänger hat bereits und/oder wird mehrere Maßnahmen zur Gleichstellung auf Organisationsebene durchgeführt/durchführen — 2 P: Der Zuwendungsempfänger hat bereits und/oder wird eine Maßnahme zur Gleichstellung auf Organisationsebene durchgeführt/durchführen — 0 P: Der Zuwendungsempfänger leistet keinen Beitrag zur Gleichstellung — Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung) <ul style="list-style-type: none"> — 5 P: Der Zuwendungsempfänger hat bereits und/oder wird mehrere Maßnahmen zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung auf Organisationsebene durchgeführt/durchführen — 2 P: Der Zuwendungsempfänger hat bereits und/oder wird eine Maßnahme zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung auf Organisationsebene durchgeführt/durchführen — 0 P: Der Zuwendungsempfänger leistet keinen Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung — Nachhaltige Entwicklung (Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel; Einsparung von CO₂-Emissionen; Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen; Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität; jeweils bis zu 5 P) <ul style="list-style-type: none"> — 15 P: Die Maßnahme leistet einen großen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung — 8 P: Die Maßnahme leistet einen mittleren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung — 0 P: Die Maßnahme leistet keinen oder sehr kleinen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung — Gute Arbeit (Maßnahmen zur Weiterbildung, Vereinbarung von Beruf und Familie, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement oder betrieblicher Mitbestimmung) <ul style="list-style-type: none"> — 5 P: Der Zuwendungsempfänger hat bereits und/oder wird mehrere Maßnahmen zu „Guter Arbeit“ auf Organisationsebene durchgeführt/durchführen — 2 P: Der Zuwendungsempfänger hat bereits und/oder wird eine Maßnahme zu „Guter Arbeit“ auf Organisationsebene durchgeführt/durchführen: — 0 P: Der Zuwendungsempfänger leistet keinen Beitrag zu „Guter Arbeit“ 		5
		5
		15
		5
Insgesamt	60	100

Qualitätskriterien zu Vorhaben nach 2.1.2

	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1. Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	40	70
<p>A) GVZ und Binnenhäfen sollen durch technologische oder konzeptionelle Maßnahmen aufgewertet werden, um wachsende, innovative KMU zu stärken und dadurch mehr Transporte bei weniger Verkehr zu ermöglichen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beitrag zu einem nachhaltigen, umweltfreundlichen und effizienten Güterverkehr durch technologische Modernisierung oder durch Umsetzung neuer Logistikkonzepte in GVZ und Binnenhäfen <ul style="list-style-type: none"> — 40 P: Maßnahme trägt dazu bei, durch Ansiedlung oder Stärkung innovativer KMU den Güterverkehr auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Wasserstraße und Schiene zu verlagern oder den Güterverkehr erheblich effizienter zu gestalten — 30 P: Maßnahme trägt dazu bei, durch Ansiedlung oder Stärkung innovativer KMU den Güterverkehr effizienter zu gestalten — 0 P: Maßnahme trägt wenig zu einem nachhaltigen, umweltfreundlichen und effizienten Güterverkehr bei — Beitrag zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von wachsenden, innovativen KMU in GVZ oder Binnenhäfen <ul style="list-style-type: none"> — 15 P: Steigerung des Umsatzes/der Mitarbeiterzahl durch die Ausweitung vorhandener oder durch neue Geschäftsfelder — 10 P: Sicherung des Umsatzes/der Mitarbeiterzahl durch die Ausweitung vorhandener oder durch neue Geschäftsfelder — 0 P: Keine Steigerung oder Sicherung Umsatzes/der Mitarbeiterzahl 	40	15
<p>B) Qualität des Umsetzungskonzeptes</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anzahl von KMU in GVZ oder Binnenhäfen, die neu angesiedelt oder deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden <ul style="list-style-type: none"> — 15 P: Ansiedlung/Stärkung von mindestens zwei KMU — 5 P: Ansiedlung/Stärkung von einem KMU — 0 P: Keine Ansiedlung/Stärkung von KMU 		15
2. Querschnittsziele	20	30
<p>Beitrag der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers und/oder der Maßnahme zu den Querschnittszielen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gleichstellung (Maßnahmen zur Gendergerechtigkeit) <ul style="list-style-type: none"> — 5 P: Der Zuwendungsempfänger hat bereits und/oder wird mehrere Maßnahmen zur Gleichstellung auf Organisationsebene durchgeführt/durchführen — 2 P: Der Zuwendungsempfänger hat bereits und/oder wird eine Maßnahme zur Gleichstellung auf Organisationsebene durchgeführt/durchführen — 0 P: Der Zuwendungsempfänger leistet keinen Beitrag zur Gleichstellung — Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung) <ul style="list-style-type: none"> — 5 P: Der Zuwendungsempfänger hat bereits und/oder wird mehrere Maßnahmen zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung auf Organisationsebene durchgeführt/durchführen — 2 P: Der Zuwendungsempfänger hat bereits und/oder wird eine Maßnahme zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung auf Organisationsebene durchgeführt/durchführen — 0 P: Der Zuwendungsempfänger leistet keinen Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung — Nachhaltige Entwicklung (Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel; Einsparung von CO₂-Emissionen; Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen; Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität; jeweils bis zu 5P) <ul style="list-style-type: none"> — 15 P: Die Maßnahme leistet einen großen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung — 8 P: Die Maßnahme leistet einen mittleren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung — 0 P: Die Maßnahme leistet keinen oder sehr kleinen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung — Gute Arbeit (Maßnahmen zur Weiterbildung, Vereinbarung von Beruf und Familie, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement oder betrieblicher Mitbestimmung) <ul style="list-style-type: none"> — 5 P: Der Zuwendungsempfänger hat bereits und/oder wird mehrere Maßnahmen zu „Guter Arbeit“ auf Organisationsebene durchgeführt/durchführen — 2 P: Der Zuwendungsempfänger hat bereits und/oder wird eine Maßnahme zu „Guter Arbeit“ auf Organisationsebene durchgeführt/durchführen — 0 P: Der Zuwendungsempfänger leistet keinen Beitrag zu „Guter Arbeit“ 		5 5 15 5
Insgesamt	60	100

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Erteilung der ersten Teilbaugenehmigung
für Rodungs- und Bodenaustauscharbeiten
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Transportbereitstellungshalle für radioaktive Abfälle
und Reststoffe am Standort Grohnde**

**Bek. d. MU v. 10. 1. 2023
— PT-KWG-40311/08/70/05 —**

Mit Bescheid vom 13. 7. 2022 hat der Landkreis Hameln-Pyrmont der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. OHG, Kraftwerksgelände, 31860 Emmerthal, die erste Teilbaugenehmigung für Rodungs- und Bodenaustauscharbeiten für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Transportbereitstellungshalle für radioaktive Abfälle und Reststoffe am Standort Grohnde“ gemäß § 70 NBauO vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 578), erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 AtVfV vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. 11. 2020 (BGBl. I S. 2428), und § 2 PlanSiG vom 20. 5. 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 12. 2022 (BGBl. I S. 2234), werden der verfügende Teil der ersten Teilbaugenehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht und die erste Teilbaugenehmigung wird ausgelegt. Auf Auflagen wird hingewiesen.

Je eine Ausfertigung der ersten Teilbaugenehmigung, einschließlich der für den Antrag auf erste Teilbaugenehmigung für Rodungs- und Bodenaustauscharbeiten für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Transportbereitstellungshalle für radioaktive Abfälle und Reststoffe am Standort Grohnde“ erstellten Zusammenfassenden Darstellung und Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen liegt in der Zeit **vom 9. 2. bis 22. 2. 2023 (einschließlich)** während der Dienststunden bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge, montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr, (Tel. 0511 120-3599);
- Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr, (Tel. 05151 9034210);
- Gemeinde Emmerthal, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal, montags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr, freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, (Tel. 05155 69105).

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid einschließlich Anlagen nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Genehmigung sind auf der Internetseite des Landkreises Hameln Pyrmont unter www.hameln-pyrmont.de/teilbaugenehmigung-tbh beim MU unter <https://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Themen > Atomaufsicht & Strahlenschutz > Kerntechnische Anlagen > Kernkraftwerk Grohnde“ einsehbar und werden auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG unter der Adresse <https://uvp.niedersachsen.de> in der Kategorie „Kernenergie“ zugänglich gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 106

Anlage**Verfügender Teil der Teilbaugenehmigung**

Für das Bauvorhaben wird nach § 70 Abs. 3 NBauO die Teilbaugenehmigung Nr. 1 für Rodungs- und Bodenaustauscharbeiten erteilt.

Die Kosten für diese Genehmigung werden durch besonderen Kostenbescheid festgesetzt.

Bestandteile und Anlagen dieses Bescheides:

- Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen), Hinweise
- Bauunterlagen mit Prüf- und Sichtvermerk vom 12. 7. 2022
- 1. Bericht Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlung — Revision 1 der Grundbauingenieure Steinfeld und Partner, Hamburg vom 18. 3. 2019.

Nebenbestimmungen

Auf die Auflagen und Hinweise wird hingewiesen. (hier nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstr. 9, 31785 Hameln, erhoben werden.

**Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 5 NVwKostG;
Gebühren für Amtshandlungen der Staatlichen
Gewerbeaufsichtsverwaltung nach dem GenTG
und den zur Durchführung des GenTG erlassenen
Rechtsvorschriften; Tarifnummer 37 des Kostentarifs
der Anlage zu § 1 Abs. 1 ALLGO**

Erl. d. MU v. 23. 1. 2023 — 31-05301/1/030 —

— VORIS 28600 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Gemäß § 11 Abs. 5 NVwKostG wird bestimmt, dass für Amtshandlungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach dem GenTG und den zur Durchführung des GenTG erlassenen Rechtsvorschriften gegenüber dem Deutschen Primatenzentrum — Leibniz-Institut für Primatenforschung — als gemeinnützig anerkannter Forschungseinrichtung keine Gebühren nach Tarifnummer 37 des Kostentarifs der Anlage zu § 1 Abs. 1 ALLGO zu erheben sind.

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An das
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Nachrichtlich:
An die
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
Braunschweig, Celle, Cuxhaven, Emden, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 106

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „PICUS Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 25. 1. 2023
— 2.11741/40-366 —

Mit Schreiben vom 8. 11. 2022 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 10. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „PICUS Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Zwecke der Stiftung sind nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung die Unterstützung der Versorgung der Familie des Stifters und zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung i. S. der von der internationalen Gemeinschaft verabschiedeten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals SDG) die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 8 AO einschließlich Klimaschutz, die Förderung der Bildung gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 7 AO, die Förderung der Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 AO und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 15 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

PICUS Stiftung
Grünstraße 11
38102 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 107

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Chahabadi-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 2. 1. 2023
— 11741-C 25 —

Mit Schreiben vom 1. 12. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 27. 7. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Chahabadi-Stiftung“ mit Sitz in Langenhagen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Chahabadi-Stiftung
Walsroder Straße 6
30851 Langenhagen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 107

Anerkennung der „Elke und Michael Hundertmark Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 4. 1. 2023
— 11741-E 35 —

Mit Schreiben vom 21. 12. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 13. 12. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Elke und Michael Hundertmark Stiftung“ mit Sitz in Isernhagen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Elke und Michael Hundertmark Stiftung
Dorfstraße 8
30916 Isernhagen KB.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 107

Anerkennung der „GETEC Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 4. 1. 2023
— 11741-G 31 —

Mit Schreiben vom 21. 12. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 14. 12. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „GETEC Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, insbesondere auf den Gebieten erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz mit dem Ziel einer innovativen, nachhaltigen Ressourcen- und Energienutzung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, von Kunst und Kultur, des Sports, der Ortsverschönerung sowie mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

GETEC Stiftung
Hanebuthwinkel 28
30655 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 107

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Links der Weser im Kirchenkreis Nienburg

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 5. 8. 2021

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Links der Weser im Kirchenkreis Nienburg“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde Balge in Balge,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Binnen in Binnen,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Borstel-Pennigsehl in Borstel,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Liebenau in Liebenau,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Clemens-Romanus-Kirchengemeinde Marklohe in Marklohe,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Staffhorst in Staffhorst und
 - die Evangelisch-lutherische St.-Gangolf-Kirchengemeinde Wietzen in Wietzen
- (Kirchenkreis Nienburg).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 108

Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Oerel-Hipstedt-Iselersheim-Oese

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 16. 9. 2022

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Oerel-Hipstedt-Iselersheim-Oese“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Bethlehem-Kirchengemeinde Hipstedt in Hipstedt,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iselersheim in Bremervörde,
- die Evangelisch-lutherische Gangolf-Kirchengemeinde Oerel in Oerel und

- die Evangelisch-lutherische St.-Christopherus-Kirchengemeinde Oese in Basdahl
- (Kirchenkreis Bremervörde-Zeven).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 108

Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Schinkel-Widukindland

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 16. 9. 2022

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Schinkel-Widukindland“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Osnabrück und die Evangelisch-lutherische Timotheus-Kirchengemeinde Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 108

Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes in Uelzen

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 14. 10. 2022

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband in Uelzen“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Oldenstadt in Uelzen,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Uelzen in Uelzen,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Uelzen in Uelzen und
 - die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Veerßen in Uelzen
- (Kirchenkreis Uelzen).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 108

**Errichtung der Evangelisch-lutherischen
Gesamtkirchengemeinde An der Ee**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 18. 10. 2022**

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Roggenstede in Dornum,
- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Westerraccum in Dornum und
- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Westerrubur in Dornum

(Kirchenkreis Harlingerland) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde An der Ee“ in Dornum gebildet.

(2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde An der Ee werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes. Im Fall des Ausscheidens eines gewählten oder berufenen Mitglieds des Gesamtkirchenvorstandes verringert sich die Zahl der Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder, es sei denn, dass die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl unterschritten wird.

§ 3

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 109

**Errichtung des Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Winsen (Luhe)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 28. 10. 2022**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Winsen (Luhe)“

gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind die Evangelisch-lutherische St.-Jakobus-Kirchengemeinde Winsen (Luhe) und die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Winsen (Luhe) (Kirchenkreis Winsen [Luhe]).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 109

**Errichtung des Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Südliches Osnabrücker Land**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 17. 11. 2022**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Südliches Osnabrücker Land“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Schloß-Kirchengemeinde Bad Iburg in Bad Iburg,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Laer in Bad Laer,
- die Evangelisch-lutherische Jesus-Christus-Kirchengemeinde Bad Rothenfelde in Bad Rothenfelde,
- die Evangelisch-lutherische St.-Mauritius-Kirchengemeinde Dissen in Dissen am Teutoburger Wald und
- die Evangelisch-lutherische Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Hilter in Hilter am Teutoburger Wald (Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 109

**Errichtung des Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Sulinger Land**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 22. 11. 2022**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Sulinger Land“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Barenburg in Barenburg,

- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchdorf in Kirchdorf,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Mellinghausen in Mellinghausen,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Katharinen-Kirchengemeinde Neuenkirchen in Neuenkirchen,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Schmalförden in Ehrenburg,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen in Schwaförden,
 - die Evangelisch-lutherische Nicolai-Kirchengemeinde Sulingen in Sulingen und
 - die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Varrel in Varrel
- (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 109

**Aufhebung der Evangelisch-lutherischen
Kapellengemeinde Langreder**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 7. 12. 2022**

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Langreder in Barsinghausen in der Evangelisch-lutherischen Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Kirchdorf in Barsinghausen (Kirchenkreis Ronnenberg) wird aufgehoben.

(2) Die Evangelisch-lutherische Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Kirchdorf wird in „Evangelisch-lutherische Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Kirchdorf-Langreder“ in Barsinghausen umbenannt.

(3) Die Evangelisch-lutherische Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Kirchdorf-Langreder ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Langreder.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Kirchdorf-Langreder.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 110

**Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Christus und Frieden in Göttingen**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 7. 12. 2022**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Christuskirchengemeinde Göttingen in Göttingen und die Evangelisch-lutherische Friedenskirchengemeinde Göttingen in Göttingen (Kirchenkreis Göttingen) werden zur „Evangelisch-lutherischen Weststadt-Kirchengemeinde Göttingen“ in Göttingen zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Weststadt-Kirchengemeinde Göttingen.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 110

**Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Dahlenburg und Nahrendorf**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 7. 12. 2022**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-Kirchengemeinde Dahlenburg in Dahlenburg und die Evangelisch-lutherische St.-Lamberti-Kirchengemeinde Nahrendorf in Nahrendorf (Kirchenkreis Lüneburg) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf“ in Dahlenburg zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 110

**Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Dedensen und Gümmer**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 7. 12. 2022**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir
Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dedensen
in Seelze und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde
Gümmer in Seelze (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) wer-
den zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dedens-
sen-Gümmer“ in Seelze zusammengelegt. Diese ist Rechts-
nachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemein-
den.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden
Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutheri-
schen Kirchengemeinde Dedensen-Gümmer.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 111

**Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Graste-Netze, Lamspringe und Neuhof**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 7. 12. 2022**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir
Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Graste-Netze
in Lamspringe, die Evangelisch-lutherische Sophien-Kirchen-
gemeinde Lamspringe in Lamspringe und die Evangelisch-
lutherische Auferstehungskirchengemeinde Neuhof in Lam-
springe (Amtsbereich Alfeld des Kirchenkreises Hildeshei-
mer Land-Alfeld) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kir-
chengemeinde im Kirchspiel Lamspringe“ in Lamspringe zu-
sammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1
zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden
Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutheri-
schen Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe.

§§ 3 bis 5

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 111

**Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Hilligsfeld-Rohrsen
und Paul Gerhardt in Hameln**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 7. 12. 2022**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir
Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde
Hameln in Hameln und die Evangelisch-lutherische St.-Mar-
tini-Kirchengemeinde Hilligsfeld-Rohrsen in Hameln (Kirchen-
kreis Hameln-Pyrmont) werden zur „Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde An der Hamel“ in Hameln zusammenge-
legt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammen-
gelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden
Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutheri-
schen Kirchengemeinde An der Hamel.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 111

**Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Himstedt, Nettlingen und Söhlde**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 7. 12. 2022**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir
Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Himstedt in
Söhlde, die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde
Nettlingen in Söhlde und die Evangelisch-lutherische Mar-
tin-Luther-Kirchengemeinde Söhlde in Söhlde (Amtsbereich
Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) werden
zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Söhlde-Him-
stedt-Nettlingen“ in Söhlde zusammengelegt. Diese ist Rechts-
nachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemein-
den.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden
Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutheri-
schen Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen.

§§ 3 bis 5

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 111

**Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Hattendorf
und Kathrinhagen-Rolfshagen sowie Grenzänderung
mit der Kirchengemeinde Segelhorst**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 9. 12. 2022**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische St.-Eligius-Kirchengemeinde Hattendorf in Auetal und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kathrinhagen-Rolfshagen in Auetal (Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Auetal“ in Auetal zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

(2) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Auetal.

§ 2

(1) Das Gebiet des Ortsteiles Rannenberg mit dem Gut Bodenengern (kommunale Gemeinde Auetal, Landkreis Schaumburg) wird aus der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Segelhorst in Hessisch Oldendorf ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Auetal eingegliedert. Die im Ortsteil Rannenberg wohnenden Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Segelhorst werden Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Auetal.

(2) Die im Ortsteil Rannenberg wohnenden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Segelhorst werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Auetal.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 112

**Errichtung der Evangelisch-lutherischen
Gesamtkirchengemeinde Engerhufe/Forlitz-Blaukirchen/
Wiegoldsbur**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 20. 12. 2022**

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis des Täufers Engerhufe in Südbrookmerland,
- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Forlitz-Blaukirchen in Südbrookmerland und
- der Evangelisch-lutherischen Wibadi-Kirchengemeinde Wiegoldsbur in Südbrookmerland

(Kirchenkreis Aurich) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Engerhufe/Forlitz-Blaukirchen/Wiegoldsbur“ in Südbrookmerland gebildet.

(2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Engerhufe/Forlitz-Blaukirchen/Wiegoldsbur werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.

§ 3

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 112

**Errichtung des Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Lukas-Nordstadt in Wolfsburg**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 20. 12. 2022**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Lukas-Nordstadt in Wolfsburg“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind die Evangelisch-lutherische Nordstadt-Kirchengemeinde Wolfsburg und die Evangelisch-lutherische Lukas-Kirchengemeinde Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 112

**Errichtung des Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Oberharz**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 20. 12. 2022**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Oberharz“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Altenau in Clausthal-Zellerfeld,
- die Evangelisch-lutherische St.-Antonius-Kirchengemeinde Bad Grund in Bad Grund (Harz),

- die Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde Zum Heiligen Geist Clausthal in Clausthal-Zellerfeld,
 - die Evangelisch-lutherische Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Hahnenklee in Goslar,
 - die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lautenthal in Langelsheim,
 - die Evangelisch-lutherische Martini-Kirchengemeinde Sankt Andreasberg in Braunlage,
 - die Evangelisch-lutherische Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Wildemann in Clausthal-Zellerfeld und
 - die Evangelisch-lutherische St.-Salvatoris-Kirchengemeinde Zellerfeld in Clausthal-Zellerfeld
- (Kirchenkreis Harzer Land).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 112

Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Stade um die Kirchengemeinde Himmelpforten

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 20. 12. 2022

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Himmelpforten in Himmelpforten (Kirchenkreis Stade) wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Stade.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 113

Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Göttingen und Münden

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 20. 12. 2022

Gemäß Artikel 32 der Kirchenverfassung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Göttingen und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Münden werden zum „Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Göttingen-Münden“ vereinigt. Dieser ist Rechtsnachfolger der nach Satz 1 vereinigten Kirchenkreise.

(2) Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen und die Superintendentur des bis-

herigen Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Münden werden Superintendenturen des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen-Münden. Sie werden von der I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Göttingen und der I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Münden gelöst und dem Kirchenkreis zugeordnet.

(3) Im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Göttingen-Münden werden zwei Amtsbereiche mit Sitz in Göttingen und Münden gebildet, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist. Die Superintendentin oder der Superintendent mit Sitz in Göttingen ist Leitende Superintendentin oder Leitender Superintendent des Kirchenkreises.

(4) Den Amtsbereichen sind die Kirchengemeinden der folgenden von den Kirchenkreissynoden gebildeten Regionen zugeordnet:

- a) Amtsbereich Göttingen: Regionen „Göttingen-Innenstadt“, „Göttingen-Südstadt/Gleichen“, „Göttingen-Weststadt“ und „5 Kirchen im Nordosten/Radolfshausen“,
- b) Amtsbereich Münden: „Adelebsen/Nörten/Untergericht“, „Münden-Mitte/Obergericht“ und „Friedland-Obernjesa/Rosdorf“.

§ 2

(1) Die Mitglieder der Kirchenkreissynoden der Kirchenkreise Göttingen und Münden bilden die Kirchenkreissynode des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen-Münden.

(2) Die Mitglieder der Vorstände der bisherigen Kirchenkreissynoden bilden das Präsidium der Kirchenkreissynode des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen-Münden. Diese wählt während ihrer ersten Tagung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste und eine zweite Stellvertretung. Die erste Stellvertretung muss aus dem anderen bisherigen Kirchenkreis stammen als die oder der Vorsitzende. Die zweite Stellvertretung muss aus dem anderen bisherigen Kirchenkreis stammen als die erste Stellvertretung.

(3) Im Fall des Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds, das nicht zum Kreis der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gehört, findet keine Nachwahl statt, es sei denn, dass die Zahl von insgesamt fünf Präsidiumsmitgliedern unterschritten wird.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise Göttingen und Münden bilden den Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen-Münden. Den Vorsitz hat die Leitende Superintendentin oder der Leitende Superintendent inne. Unter den beiden stellvertretenden Vorsitzenden müssen die andere Superintendentin oder der andere Superintendent und ein nichtordiniertes Mitglied sein.

(2) Im Fall des Ausscheidens eines gewählten Mitglieds des Kirchenkreisvorstands findet keine Nachwahl statt, es sei denn, dass die Zahl von insgesamt zehn Mitgliedern oder die in der Hauptsatzung des Kirchenkreises Göttingen-Münden vorgesehene Mitgliederzahl unterschritten wird.

§§ 4 und 5

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) § 1 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4 sowie § 3 Absatz 1 Satz 2 bleiben in Kraft, bis die Hauptsatzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen-Münden in Kraft tritt.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 113

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Bornum in Königslutter und Lauingen in Königslutter
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Bornum-Lauingen in Königslutter
in der Propstei Königslutter**

Vom 13. 9. 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornum in Königslutter und Lauingen in Königslutter in der Propstei Königslutter werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bornum-Lauingen in Königslutter zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bornum in Königslutter führt den Namen Christophoruskirche, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lauingen in Königslutter den Namen Johannes-Kirche.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bornum-Lauingen in Königslutter umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornum in Königslutter und Lauingen in Königslutter.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Bornum-Lauingen in Königslutter.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bornum-Lauingen in Königslutter ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornum in Königslutter und Lauingen in Königslutter. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bornum-Lauingen in Königslutter über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bornum-Lauingen in Königslutter.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde Bornum-Lauingen in Königslutter finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nicht-ordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bornum-Lauingen in Königslutter eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Wolfenbüttel, den 13. September 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Me y n s
Landesbischof

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 114

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Glentorf in Königslutter, Scheppau in Königslutter,
Boimstorf in Königslutter, Rotenkamp in Königslutter
und Rieseberg in Königslutter zur Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter
in der Propstei Königslutter**

Vom 13. 9. 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Glentorf in Königslutter, Scheppau in Königslutter, Boimstorf in Königslutter, Rotenkamp in Königslutter und Rieseberg in Königslutter in der Propstei Königslutter werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Glentorf in Königslutter führt den Namen Kirche Glentorf, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Scheppau in Königslutter den Namen Kirche Scheppau, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Boimstorf in Königslutter den Namen Kirche Boimstorf, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rotenkamp in Königslutter den Namen Kirche Rotenkamp, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rieseberg in Königslutter den Namen Kirche Rieseberg.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Glentorf in Königslutter, Scheppau in Königslutter, Boimstorf in Königslutter, Rotenkamp in Königslutter und Rieseberg in Königslutter.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Glentorf in Königslutter, Scheppau in Königslutter, Boimstorf in Königslutter, Rotenkamp in Königslutter und Rieseberg in Königslutter. Das Vermögen der fünf bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. September 2022

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. Me y n s

Landesbischof

— Nds. MBL Nr. 5/2023 S. 114

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung**

**der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
St. Maria Lelm in Königslutter und St. Georg in Warberg
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Lelm-Warberg am Elm in der Propstei Königslutter**

Vom 13. 9. 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Maria Lelm in Königslutter und St. Georg in Warberg in der Propstei Königslutter werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Maria Lelm in Königslutter führt den Namen St. Maria und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Georg in Warberg den Namen St. Georg.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Maria Lelm in Königslutter und St. Georg in Warberg.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Maria Lelm in Königslutter und St. Georg in Warberg. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. September 2022

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. Me y n s

Landesbischof

— Nds. MBL Nr. 5/2023 S. 115

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Süplingen- und St. Lambertus Süplingen
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Süplingen-Süplingen- und St. Lambertus Süplingen
in der Propstei Königslutter**

Vom 13. 9. 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Süplingen- und St. Lambertus Süplingen in der Propstei Königslutter werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Süplingen-Süplingen- und St. Lambertus Süplingen zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Süplingen- und St. Lambertus Süplingen führt den Namen „Kirche Süplingen- und St. Lambertus Süplingen“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Lambertus Süplingen den Namen „Kirche Süplingen“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Süplingen-Süplingen- und St. Lambertus Süplingen umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinde Süplingen- und St. Lambertus Süplingen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Süpplingen-Süpplingenburg.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Süpplingen-Süpplingenburg ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Süpplingen und St. Lambertus Süpplingen. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Süpplingen-Süpplingenburg über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Süpplingen-Süpplingenburg.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Süpplingen-Süpplingenburg finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Süpplingen-Süpplingenburg eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Präpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, 13. September 2022

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Me y n s
Landesbischof

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 115

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstökkeim-Ohlendorf und der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinde Beinum in Salzgitter zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad

Vom 12. 10. 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (Abl. 1994 S. 14), zuletzt geändert 28. Mai 2021 (Abl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2020 (Abl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flöthe-Flachstökkeim-Ohlendorf und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Beinum in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter zusammengelegt.

(2) Die Kirchen im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstökkeim-Ohlendorf führe die Namen „Kirche Salzgitter-Flachstökkeim“,

„St. Lambertus Flöthe“, „St. Katharina Klein Flöthe“ und „Kirche Salzgitter-Ohlendorf“. Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Beinum in Salzgitter führt den Namen „Kirche Salzgitter-Beinum“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstökkeim-Ohlendorf und der Kirchengemeinde Beinum in Salzgitter.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstökkeim-Ohlendorf und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Beinum in Salzgitter. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter-Bad über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Me y n s
Landesbischof

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 116

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Auferstehungskirche Braunschweig, St. Jakobi in Braunschweig und St. Martini in Braunschweig und zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Braunschweig-West in der Propstei Braunschweig

Vom 12. 10. 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (Abl. 2019 S. 3) und des § 6 der Kirchengemeinde-

ordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Auferstehungskirche in Braunschweig, St. Jakobi in Braunschweig und St. Martini in Braunschweig werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Martini zu Dritt“ in Braunschweig zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Auferstehungskirche in Braunschweig führt den Namen „Auferstehungskirche“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde St. Jakobi in Braunschweig den Namen „St. Jakobi“ und die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde St. Martini in Braunschweig den Namen „St. Martini“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde „Martini zu Dritt“ in Braunschweig umfasst das Gebiet der drei bisherigen Kirchengemeinden.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Martini zu Dritt“ in Braunschweig.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde „Martini zu Dritt“ in Braunschweig ist Rechtsnachfolgerin der drei bisherigen Kirchengemeinden. Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde „Martini zu Dritt“ in Braunschweig über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Martini zu Dritt“ in Braunschweig.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Martini zu Dritt“ in Braunschweig finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr acht erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Martini zu Dritt“ in Braunschweig eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig-West in der Propstei Braunschweig vom 17. August 2017 (ABl. 2017 S. 122) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propstei-synode Braunschweig vom 23. Juni 2022 werden im Pfarrverband Braunschweig-West fünf Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % und eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50 % errichtet. Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 100% erhält eine kw-Vermerk.“

2. § 2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Bestehende Sonderrechte zur Besetzung der Pfarrstellen durch die Kirchengemeinden St. Jakobi in Braunschweig, St. Martini in Braunschweig und St. Michaelis in Braunschweig bleiben bestehen und beziehen sich auf maximal drei Bezirke, denen die bisherigen Kirchengemeinden als Teilgebiete zugeordnet werden.“

§ 6

Die §§ 1 bis 4 dieser Kirchenverordnung treten am 1. Januar 2023 in Kraft. § 5 tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. Me y n s

Landesbischof

— Nds. MBL Nr. 5/2023 S. 116

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter, Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit Salzgitter-Bad, Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad, Kirchengemeinde St. Mariae-Jakobi Salzgitter-Bad und Kirchengemeinde Salzgitter-Groß Mahner zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad in der Propstei Salzgitter-Bad

Vom 12. 10. 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter, Heilige Dreifaltigkeit Salzgitter-Bad, Noah in Salzgitter-Bad, St. Mariae-Jakobi Salzgitter-Bad und Salzgitter-Groß Mahner in der Propstei Salzgitter-Bad werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter führt den Namen Christuskirche Gitter, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit Salzgitter-Bad führt den Namen Heilige Dreifaltigkeit, die beiden Kirchen im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad führen die Namen Gnadenkirche und Martin-Luther-Kirche SZ-Bad, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Mariae-Jakobi Salzgitter-Bad führt den Namen St. Mariae-Jakobi und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Salzgitter-Groß Mahner führt den Namen Kirche Salzgitter-Groß Mahner.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter, Heilige Dreifaltigkeit Salzgitter-Bad, Noah in Salzgitter-Bad, St. Mariae-Jakobi Salzgitter-Bad und Salzgitter-Groß Mahner.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad in Salzgitter-Bad.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter, Heilige Dreifaltigkeit Salzgitter-Bad, Noah in Salzgitter-Bad, St. Mariae-Jakobi Salzgitter-Bad und Salzgitter-Groß Mahner.

gitter-Bad, Noah in Salzgitter-Bad, St. Mariae-Jakobi Salzgitter-Bad und Salzgitter-Groß Mahner. Das Vermögen der fünf bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr acht erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Me y n s
Landesbischof

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 117

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kreuzkirche Alt Lehdorf in Braunschweig, St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig, St. Marien Lamme und Wichern Braunschweig Lehdorf-Kanzlerfeld zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig in der Propstei Braunschweig

Vom 12. 10. 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kreuzkirche Alt Lehdorf in Braunschweig, St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig, St. Marien Lamme und Wichern Braunschweig Lehdorf-Kanzlerfeld in der Propstei Braunschweig werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kreuzkirche Alt Lehdorf in Braunschweig führt den Namen Kreuzkirche, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig den Namen St. Jürgen Ölper, die

Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Lamme den Namen St. Marien Lamme, im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wichern Braunschweig Lehdorf-Kanzlerfeld den Namen Wichernkirche.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig umfasst das Gebiet der bisherigen Kreuzkirche Alt Lehdorf in Braunschweig, St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig, St. Marien Lamme und Wichern Braunschweig Lehdorf-Kanzlerfeld.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kreuzkirche Alt Lehdorf in Braunschweig, St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig, St. Marien Lamme, Wichern Braunschweig Lehdorf-Kanzlerfeld. Das Vermögen der vier bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr acht erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Braunschweig vom 23. Juni 2022 werden in der Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig zwei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % und eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50 % errichtet. Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50 % erhält eine kw-Vermerk.

Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Beschlussfassung des Kirchenvorstandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 6

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband Nordwest in Braunschweig in der Propstei Braunschweig vom 13. Juni 2018 (ABl. 2018 S. 76) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Me y n s
Landesbischof

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 118

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Salzgitter-Lobmachersen, St. Nikolai Barum
in Salzgitter und St. Petri Heerte in Salzgitter
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Barum-Heerte-Lobmachersen in Salzgitter
in der Propstei Salzgitter-Bad**

Vom 12. 10. 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Lobmachersen, St. Nikolai Barum in Salzgitter und St. Petri Heerte in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barum-Heerte-Lobmachersen in Salzgitter zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Salzgitter-Lobmachersen führt den Namen Christuskirche Lobmachersen, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nikolai Barum in Salzgitter führt den Namen St. Nikolai Barum und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri in Salzgitter führt den Namen St. Petri Salzgitter-Heerte.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barum-Heerte-Lobmachersen in Salzgitter umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Lobmachersen, St. Nikolai Barum in Salzgitter und St. Petri Heerte in Salzgitter.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Barum-Heerte-Lobmachersen in Salzgitter.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barum-Heerte-Lobmachersen in Salzgitter ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Lobmachersen, St. Nikolai Barum in Salzgitter und St. Petri Heerte in Salzgitter. Das Vermögen der drei bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barum-Heerte-Lobmachersen in Salzgitter über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barum-Heerte-Lobmachersen in Salzgitter.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde Barum-Heerte-Lobmachersen in Salzgitter finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Barum-Heerte-Lobmachersen in Salzgitter eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Me y n s

Landesbischof

— Nds. MBL Nr. 5/2023 S. 119

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
St. Andreas zu Salzgitter-Lebenstedt und St. Lukas
Salzgitter-Lebenstedt zur Evangelisch-lutherischen
Andreas-Lukas Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt
in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt**

Vom 12. 10. 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas zu Salzgitter-Lebenstedt und St. Lukas Salzgitter-Lebenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt werden zur Evangelisch-lutherischen Andreas-Lukas-Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas zu Salzgitter-Lebenstedt führt den Namen „St. Andreas“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Lukas Salzgitter-Lebenstedt den Namen „St. Lukas“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Andreas-Lukas-Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinde St. Andreas zu Salzgitter-Lebenstedt und St. Lukas Salzgitter-Lebenstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Andreas-Lukas-Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt.

(3) Die Evangelisch-lutherische Andreas-Lukas-Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas zu Salzgitter-Lebenstedt und St. Lukas Salzgitter-Lebenstedt. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Andreas-Lukas-Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Andreas-Lukas-Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Andreas-Lukas-Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Andreas-Lukas-Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. M e y n s
Landesbischof

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 119

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Sonnenberg in Vechelde und St. Martini-St.
Nikolai-St. Urban in Vechelde zur Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinde Petrus in Vechelde
in der Propstei Vechelde**

Vom 12. 10. 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Sonnenberg in Vechelde und St. Martini-St. Nikolai-St. Urban in Vechelde in der Propstei Vechelde werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Petrus in Vechelde zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sonnenberg in Vechelde führt den Namen Kirche Sonnenberg, die Kirchen im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St.

Martini-St. Nikolai-St. Urban in Vechelde die Namen St. Martini Vallstedt, St. Nikolai Alvesse und St. Urban Wierthe.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Petrus in Vechelde umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Sonnenberg in Vechelde und St. Martini-St. Nikolai-St. Urban in Vechelde.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Petrus in Vechelde.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Petrus in Vechelde ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Sonnenberg in Vechelde und St. Martini-St. Nikolai-St. Urban in Vechelde. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Petrus in Vechelde über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Petrus in Vechelde.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde Petrus in Vechelde finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Petrus in Vechelde eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. M e y n s
Landesbischof

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 120

Landeswahlleiterin**Feststellung eines Sitzübergangs
im 20. Deutschen Bundestag****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 25. 1. 2023**
— LWL 11402/3.11 —

Herr Dr. Andreas Philippi, auf dem Kreiswahlvorschlag im Wahlkreis Nr. 53 (Göttingen) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewählt, hat mit Ablauf des 24. 1. 2023 auf seine Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verzichtet. Aufgrund des § 48 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. 6. 2021 (BGBl. I S. 1482), habe ich festgestellt, dass Herr Dirk-Ulrich Mende als nächstfolgender, bisher noch nicht berücksichtigter Bewerber auf der Landesliste der SPD in den Deutschen Bundestag mit Wirkung vom 25. 1. 2023 eintritt.

Diese Bek. ergeht unbeschadet der Veröffentlichung der Sitznachfolge durch den Bundeswahlleiter (§ 84 Abs. 3 der BWO i. d. F. vom 19. 4. 2002 [BGBl. I S. 1376], zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. 6. 2020 [BGBl. I S. 1328]).

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 121

**Sitzübergang
im Niedersächsischen Landtag****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 25. 1. 2023**
— LWL 11412/3.9 —

Herr Boris Ludwig Pistorius (SPD), der im Wahlkreis 78 direkt zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 429), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Frau Daniela Behrens (Nummer 2 des Landeswahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands) übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 121

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 212****Bek. d. NLStBV vom 25. 1. 2023**
— GB Oldenburg 4-4142/31020 —

I.

Die in der Gemeinde Berne gelegenen Teilstrecken der Bundesstraße 212 werden gemäß § 2 FStrG wie folgt abgestuft:
Bundesstraße 212 (alt),

- Abschnitt 110, Station 0 bis Station 3175,
- Abschnitt 120, Station 0 bis Station 2135,
- Abschnitt 120 von Netzknoten 2816 019D (Landesstraße 866) über die Netzknoten 2816 998 und 2816 999 bis an die Ausweiche mit einer Länge von 0,330 km sowie
- Abschnitt 130, Station 0 bis Station 227,

zur Gemeindestraße, neuer Baulastträger ist die Gemeinde Berne.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigefügt.

II.

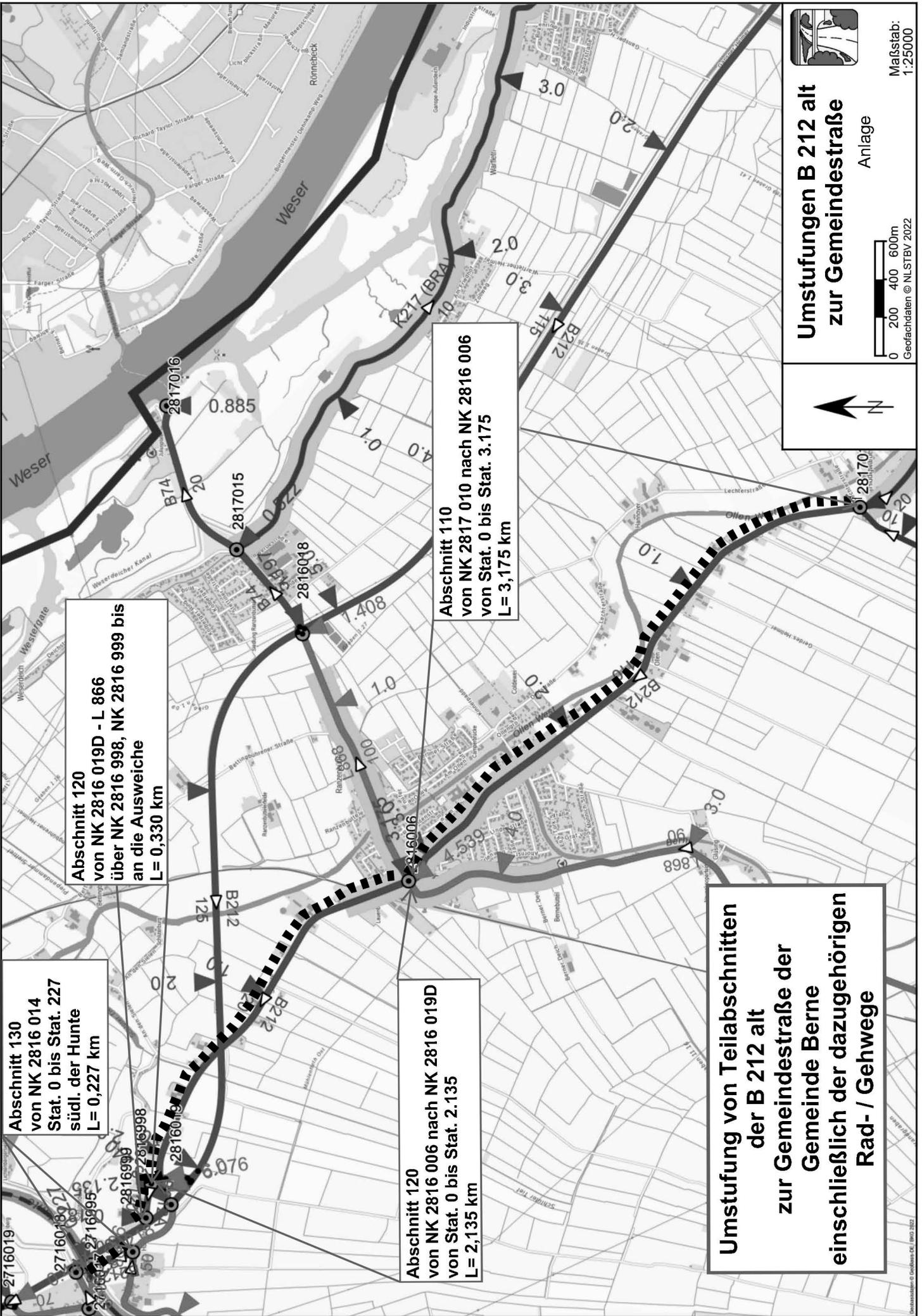
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 121



Umstufungen B 212 alt zur Gemeindestraße

Anlage



Abschnitt 120
von NK 2816 019D - L 866
über NK 2816 998, NK 2816 999 bis
an die Ausweiche
L = 0,330 km

Abschnitt 110
von NK 2817 010 nach NK 2816 006
von Stat. 0 bis Stat. 3.175
L = 3,175 km

Abschnitt 130
von NK 2816 014
Stat. 0 bis Stat. 227
südl. der Hunte
L = 0,227 km

Abschnitt 120
von NK 2816 006 nach NK 2816 019D
von Stat. 0 bis Stat. 2.135
L = 2,135 km

**Umstufung von Teilabschnitten
der B 212 alt
zur Gemeindestraße der
Gemeinde Berne
einschließlich der dazugehörigen
Rad- / Gehwege**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Salzgitter Flachstahl GmbH)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 1. 2023
— BS 22-163 —**

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 15. 12. 2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Prozessgaserhitzers (109,5 MW Feuerungswärmeleistung) mit Direktreduktionsanlage, auf dem Grundstück in 38239 Salzgitter, Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73, beantragt.

Gegenstand des Antrages im Zuge des Projektes SALCOS sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Dampf und Prozesswärme durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 109,5 MW (Prozessgaserhitzer),
- Errichtung und Betrieb einer offenen oder unvollständig geschlossenen Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, mit einer Durchsatzkapazität von 19 000 t/d (Eisenerz-Waggonverladung),
- Errichtung und Betrieb einer Direktreduktionsanlage,
- Errichtung und Betrieb dazugehöriger Anlagen, Gebäude und Straßen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll im November 2025 begonnen werden. Des Weiteren wurde eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG für die Errichtung des Hauptschalthauses beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 1.1 (G/E) und 9.11.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sogenannte Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Der vorhandene Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV soll durch weitere Anlagen und Anlagenteile geändert werden, die den Regelungen der 12. BImSchV unterliegen.

Für das hier beantragte Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1.1.2 der Anlage 1 UVPG im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die dafür notwendigen Unterlagen zur Prüfung eines UVP-Erfordernisses gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Braunschweig derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Luftschadstoff-Immissionsprognose vom 28. 11. 2022,
- Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhen vom 25. 11. 2022,
- Schalltechnisches Gutachten vom 29. 11. 2022,
- Sicherheitstechnische Stellungnahme vom 9. 12. 2022,
- Abstandsgutachten vom 13. 12. 2022,
- Angaben zum Sicherheitsbericht vom 15. 12. 2022,
- Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Artenschutz vom 11. 11. 2021,
- Konzept zum Ausgangszustandsbericht vom 25. 11. 2022,
- Bericht zur allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG vom 25. 11. 2022.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, können in der Zeit **vom 15. 2. bis zum 15. 3. 2023** bei den folgenden Stellen **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung,

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

- Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6—8, 38226 Salzgitter,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs
in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,

freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 05341 839-4098.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 15. 2. 2023 und endet mit Ablauf des 17. 4. 2023**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 24. 5. 2023, 10.00 Uhr,
Kulturscheune,
Thiestraße 22,
38226 Salzgitter-Lebenstedt,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin **nicht statt**, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 24. 5. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sofern der Erörterungstermin wegen ggf. geltender Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 123

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Salzgitter)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 24. 1. 2023 — BS 22-161 —

Die Volkswagen AG, Werk Salzgitter, Industriestraße Nord, 38239 Salzgitter, hat mit Antrag vom 13. 12. 2022 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb zweier neuer Heizkessel und den Wechsel des Brenners am Kessel 3 des Heizhauses beantragt. Standort der Anlage ist das Volkswagenwerk in 38239 Salzgitter, Industriestraße Nord, Gemarkung Beddingen, Flur 5, Flurstück 19/32.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb zweier neuer Heizkessel (jeweils 9 MW Feuerungswärmeleistung) mit Duobrenner als Ersatz für Kessel 1,
- Ersatz des Brenners am Heizkessel 3 durch einen Duobrenner (7 MW Feuerungswärmeleistung),
- Errichtung eines Schornsteins,
- Errichtung eines Containers für die neuen Heizkessel,
- teilweiser Ersatz des eingesetzten Erdgases durch Heizöl,
- Ausnahme nach § 23 der 13. BImSchV von der Einhaltung des Grenzwertes für NO_x der 13. BImSchV für die Befuerung mit Heizöl für die Kessel 3, 7 und 8 des Heizhauses,
- Ausnahme nach § 18 der 13. BImSchV vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen für die Kessel 3, 7 und 8 für den Zeitraum von der Inbetriebnahme bis einschließlich 30. 4. 2023.

Des Weiteren wird eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 i. V. m. § 31 e BImSchG für den Bau der Fundamente für den Schornstein und den Container für die neuen Heizkessel beantragt.

Mit dem Betrieb der neuen Anlagen soll schnellstmöglich nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentlichen Änderungen der beantragten Anlage bedürfen der Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sogenannte Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Für das hier beantragte Vorhaben ist gemäß § 9 i. V. m. Nr. 1.1.2 der Anlage 1 UVP im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die dafür notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen der Ge-

nehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende entscheidungserhebliche Gutachten und Berichte vor:

- Schalltechnische Prognose vom 5. 1. 2023 (Anhang zu Formular 4.6 der Antragsunterlagen),
- Brandschutzkonzept Nr. 0989/22 vom 2. 12. 2022.

Gemäß Nummer 8.1 Buchst. b der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund der Gas-mangellage kommen die § 31 e BImSchG (Erteilung der Zulassung vorzeitigen Beginns vor dem Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen) und § 31 f BImSchG (verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung) zur Anwendung.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV können in der Zeit **vom 15. 2. bis 22. 2. 2023** bei den folgenden Stellen **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen	
vor Feiertagen in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung:	0531 35476-0;

- Stadt Salzgitter, Fachdienst Umwelt, Joachim-Campe-Straße 6—8, 38226 Salzgitter,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	9.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags und an Tagen	
vor Feiertagen in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung:	05341 839-4098.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 15. 2. und endet mit Ablauf des 2. 3. 2023**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 31 f Abs. 4 BImSchG verzichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 124

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Raiffeisenbank Ems-Vechte eG, Klein Berßen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 1. 2023
— OL 22-047-01 —**

Die Firma Raiffeisenbank Ems-Vechte eG betreibt am Standort in 49777 Klein Berßen, Sögeler Straße 2, (Gemarkung Klein Berßen, Flur 2, Flurstücke 90/36, 90/26, 88/8, 79/13) ein bisher baurechtlich genehmigtes Mischfutterwerk. Sie plant die Erweiterung dieses Mischfutterwerkes u. a. durch Erhöhung der Produktionskapazität auf 600 t/d und hat mit Schreiben vom 5. 5. 2022 die hierfür erforderliche Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung beantragt.

Das GAA Oldenburg gibt hiermit bekannt, dass der für Mittwoch, den 15. 3. 2023, ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal der Samtgemeinde Sögel geplante Erörterungstermin nicht stattfindet. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 125

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Rothkötter MFW GmbH & Co. KG, Meppen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 1. 2023
— OL 22-064-01 —**

Die Firma Rothkötter MFW GmbH & Co. KG, Heerweg 21, 49716 Meppen, hat mit Schreiben vom 20. 6. 2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines Futtermittelwerkes mit einer Produktionskapazität von 1 440 t/d auf dem Grundstück in 49733 Haren (Ems), Am Eurohafen 8, Gemarkung Emmeln, Flur 10, Flurstücke 111, 112, 113/1, 113/2 und 135/1, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Bahn-/Waggonannahme bestehend aus:
 - Bahnannahme (Schüttgasse mit Einhausung),
 - Förderstrecke zu den Umschlagsilos,
 - 6 Umschlagsilos (3 x Getreide, 3 x Schrote),
 - Neubau Dosiersiloblock für Makro- und Mikrokomponenten,
 - Gleisanlage/Anschlussgleis,
 - Verkehrs- und Rangierfläche,
 - LKW-Verladung,
 - Erweiterung Rundsiloanlage um 4 Silos à 6 000 m³,
 - Erweiterung Rundsiloanlage um 1 Silo à 2 100 m³;
- Erhöhung der Produktionskapazität von 1 440 t/d auf 2 016 t/d.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Weiterhin wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Geländebaureifmachung, die Gründungsarbeiten und das Erstellen des Verladegleises beantragt.

Die wesentlichen Änderungen der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 (G/E), 1.2.3.2 (V) und 9.11.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sogenannte Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Schalltechnische Untersuchung der Normec uppenkamp GmbH vom 8. 4. 2022,
- Konkretisierung der schalltechnischen Untersuchung der Normec uppenkamp GmbH vom 2. 9. 2022,
- Geruchsimmissionsprognose der Normec uppenkamp GmbH vom 14. 6. 2022,
- Staubimmissionsprognose der Normec uppenkamp GmbH vom 14. 6. 2022,
- Konkretisierung der Staubimmissionsprognose der Normec uppenkamp GmbH vom 15. 9. 2022,
- Sicherheitstechnische Prognose der VERA VIS GmbH vom 28. 9. 2022,
- Stellungnahme der Stadt Haren vom 16. 1. 2023,
- Stellungnahme der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH,
- Stellungnahme des Trink- und Abwasserverbandes „Bour-tanger Moor“.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 15. 2. bis zum 14. 3. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 438a, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Fachbereich 3 (Aushängkasten im Flur des 3. Obergeschosses) während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05932 8318).

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **15. 3. 2023** und endet mit Ablauf des **14. 4. 2023**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, den 16. 5. 2023, ab 10.00 Uhr im
Hotel Restaurant Hagen,
Wesuweer Straße 40,
49733 Haren (Ems),**

erörtert. Sollte die Erörterung am 16. 5. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht vor Ort durchgeführt werden, kann dieser durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG ersetzt werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 125

Stellenausschreibung

Beim **Flecken Bovenden**, einer attraktiven Gemeinde mit ca. 14 500 Einwohnerinnen und Einwohnern, angrenzend an die Universitätsstadt Göttingen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Vollzeitstelle als

**Amtsleiterin oder Amtsleiter (w/m/d)
im Amt für Bauen und Verkehr**
(BesGr. A 13 NBesG/EntgeltGr. 12 TVöD)

neu zu besetzen.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung des Amtes für Bauen und Umwelt mit Baubetriebshof,
- Bauleitplanung des Flecken Bovenden in Zusammenarbeit mit Planungsbüros,
- Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen,

- Bearbeitung von Grundsatzfragen bei Auftragsvergaben für Baumaßnahmen sowie bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei orts- und städtebaulichen Planungen,
- Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen,
- Bauberatung, hier insbesondere Auskünfte zu Bauleitplänen,
- Vertretung der Verwaltungsleitung in politischen Gremien und Verbänden,
- Betreuung eines Ortsrates.

Änderungen in der Aufgaben- und Geschäftsverteilung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ihr Profil:

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit gründlichen, umfassenden Kenntnissen und Berufserfahrung. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden die Eignung als Führungskraft, Engagement, Entscheidungsfreude, Belastbarkeit, Sozialkompetenz, Motivationsfähigkeit und Organisationserfahrung erwartet.

Ferner sollten

- Fachkenntnisse im Baurecht,
- Aufgeschlossenheit gegenüber technischen Anforderungen in den Bereichen Tief- und Hochbau,
- fundierte EDV-Kenntnisse in den Office-Produkten vorhanden sein.

Die vorrangige Einstellungs Voraussetzung ist die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste; alternativ verfügen Sie über einen erfolgreichen Abschluss als Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter und des Angestelltenlehrgangs II.

Wir bieten

- einen interessanten und anspruchsvollen Arbeitsplatz in einer modernen und innovativen Verwaltung,
- flexible Arbeitszeiten,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung,
- Betriebliches Gesundheitsmanagement.

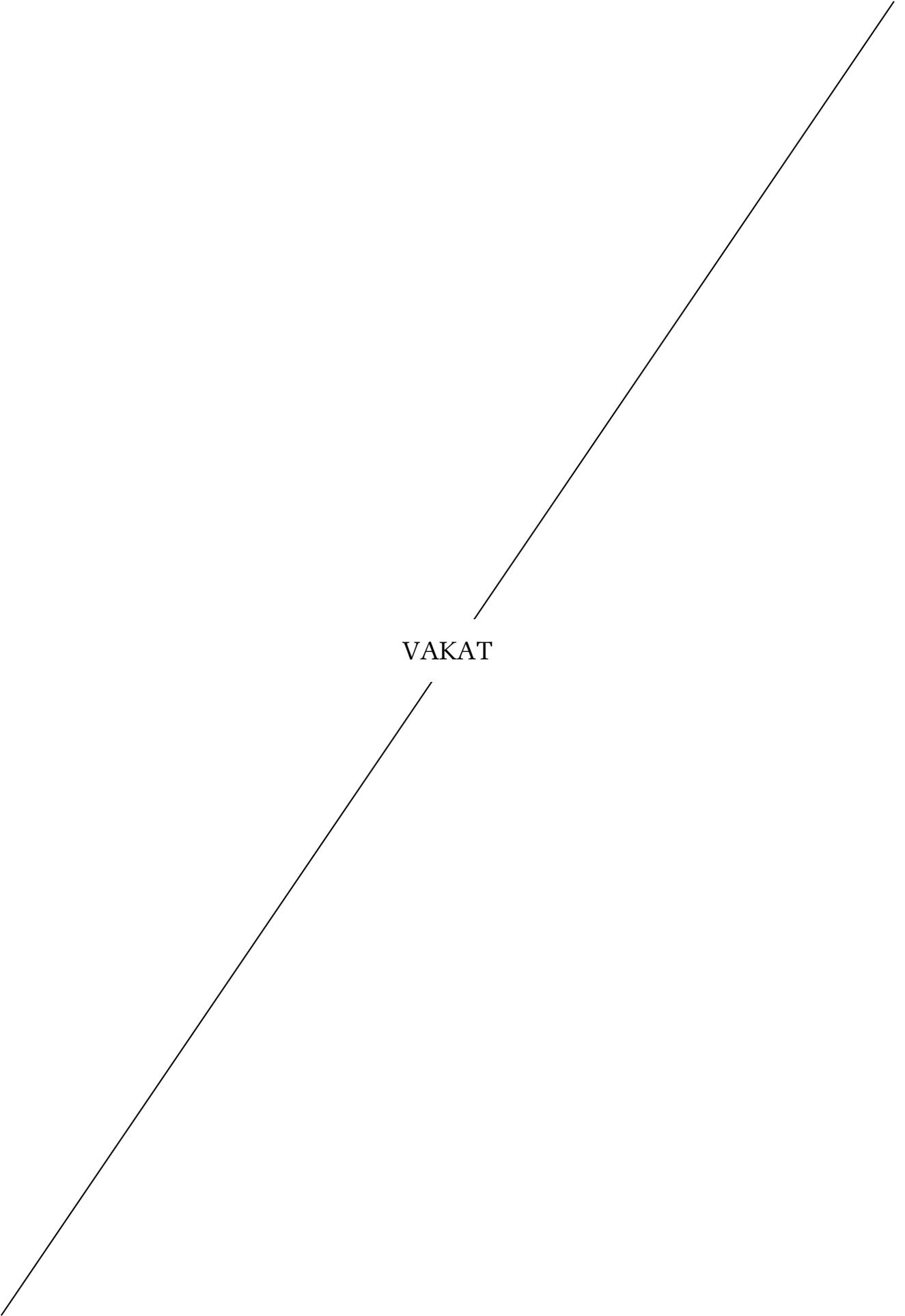
Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen und Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichem Gewicht entgegenstehen. Eine Schwerbehinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen.

Der Flecken Bovenden strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind im Falle einer Unterrepräsentanz in den Bereichen der BesGr. oder EntgeltGr. Bewerbungen des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 13 NGG bevorzugt berücksichtigt werden. Im Bereich der BesGr. A 13 NBesG und im Bereich der EntgeltGr. 12 TVöD sind Frauen unterrepräsentiert.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen. Für Ihre Tätigkeit beim Flecken Bovenden ist es erforderlich, dass Sie die deutsche Sprache sicher in Wort und Schrift beherrschen (vergleichbar mindestens Sprachniveau C1).

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 20. 2. 2023** an das Amt für Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice. Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen Herr Gerhardy, Tel. 0551 8201-164, gern zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 5/2023 S. 126



VAKAT

